

Sitzungsvorlage Nr. 2022/30

Aktenzeichen: 621.31; 621.40

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
13.04.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	25.04.2022	7

Betreff:

Vorstellung der Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbandsgebiet des GVV Mittleres Kochertal

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Rainer Züfle wird beauftragt, als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hinsichtlich der Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie folgt abzustimmen:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß der Anlage 5.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt den Kriterienkatalog und das Vergabeverfahren gemäß der Anlage 2.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	25.04.2022	TOP:	7 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	---	--------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR 51100000.437300 00	

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Windkraftanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Vielmehr ist zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage das Aufstellen eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, sodass in der Regel dazu eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Diese Vorgehensweise ist auch für die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach angewandt worden.

Im Zuge des damaligen Verfahrens zur 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans („Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach“) hatte das Landratsamt Hohenlohekreis den Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal (kurz: GVV) aufgefordert, einen Kriterienkatalog für die Errichtung zukünftiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgebiet aufzustellen. Mit diesem Kriterienkatalog soll gesteuert werden, wo künftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich denkbar sind und wo nicht.

Ein direktes Baurecht ergibt sich aus diesem Kriterienkatalog freilich nicht. Vielmehr bleibt es dabei, dass jede Freiflächen-Photovoltaikanlage nur dann gebaut werden kann, wenn der GVV den Flächennutzungsplan entsprechend ändert und die Belegenheitsgemeinde für das betreffende Gebiet einen Bebauungsplan aufstellt.

Um der Forderung des Landratsamts nachzukommen, hat die Verbandsversammlung des GVV in ihrer Sitzung vom 21.10.2020 das Planungsbüro IFK Ingenieure aus Mosbach mit dem Erarbeiten einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Verbandsgebiet beauftragt.

Eigentlich hätte dann bis zum Sommer 2021 bereits ein entscheidungsreifer Entwurf für die Standortkonzeption vorliegen sollen, doch gelang es den drei Verbandsgemeinden im Frühjahr 2021 als Modellgemeinden für das Erstellen einer Biotopverbundplanung anerkannt zu werden. Modellgemeinden erhalten die Kosten für die Biotopverbundplanung zu 100 % vom Land ersetzt.

Da die Biotopverbundplanung unter Umständen Auswirkungen auf mögliche Freiflächen-

Photovoltaikstandorte haben kann, trat der GVV beim Thema „Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ daraufhin vorübergehend etwas auf die Bremse.

Leider hat sich inzwischen aber herausgestellt, dass das Erstellen einer Biotopverbundplanung langwieriger ist als gedacht, während andererseits das Erstellen einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen immer drängender wird. Zum einen hat nämlich der Ukraine-Krieg deutlich gemacht, dass der Ausbau regenerativer Energien wesentlich schneller vonstattengehen muss als bisher vorgesehen. Zum anderen liegen bei den Gemeinden mittlerweile auch schon einige Anfragen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung die Themen „Biotopverbundplanung“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ jetzt voneinander entkoppelt – mit dem Ziel, die Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nunmehr möglichst rasch zum Abschluss zu bringen.

Der Entwurf der von den IFK Ingenieuren erarbeiteten Standortkonzeption liegt dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** (Erläuterungsbericht) sowie als **Anlage 2** (Kriterienkatalog) bei.

In der Karte der **Anlage 3** (Ausschlusskriterien) sind zur Veranschaulichung die Flächen dargestellt, die aufgrund der Ausschlusskriterien als Standorte ausscheiden, in der Karte der **Anlage 4** (Eignungskriterien) die Flächen, die danach noch übrigbleiben, und in der Karte der **Anlage 5** (Potentialflächen) schließlich diejenigen Flächen, die tatsächlich Potential als Freiflächen-Photovoltaikstandorte haben.

Auf Grundlage dieser Standortkonzeption sollen die drei Verbandskommunen und der GVV Mittleres Kochertal zukünftig über das Erstellen von Bebauungsplänen für Freiland-Photovoltaikanlagen und über die dafür notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplans entscheiden.

Wie aus der Karte der **Anlage 5** (Potentialflächen) zu ersehen ist, erachtet die Standortkonzeption Freiland-Photovoltaikanlagen an relativ vielen Stellen für grundsätzlich denkbar. Vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl wegen des Klimawandels als auch wegen der erstrebten Autarkie von ausländischen Energielieferanten sehr zu befürworten ist, ist das auch keineswegs verkehrt.

Allerdings bedeutet die große Menge an Potentialflächen nicht, dass dort dann auch tatsächlich überall solche Freiland-Photovoltaikanlagen entstehen dürfen und werden. Wie oben schon gesagt, haben nämlich weder Grundstückseigentümer noch Investoren einen Rechtsanspruch darauf, dass der GVV ihretwegen den Flächennutzungsplan ändert und dass die Belegenheitsgemeinde dann einen Bebauungsplan aufstellt. Um einem unkontrolliert schnellen und allzu üppigen Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen vorzubeugen, sieht die Standortkonzeption zudem folgende Begrenzungen vor:

- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 10 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die gegebenenfalls zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 10 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken. Ausnahmen von der Flächenbegrenzung können von den Gemeinden der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden.
- Die Verbandsversammlung behält sich vor, auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde die Anzahl der Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Solaranlagen pro Kalenderjahr zu begrenzen. Dies erfolgt, um eine zu starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden und um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu begrenzen.

- Wenn innerhalb des Verbandsgebiets ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 36 Hektar erreicht ist, wird die Verbandsversammlung die Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass die Verbandsversammlung danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Damit der GVV nicht mehrmals im Jahr den Flächennutzungsplan wegen einer angedachten Freiland-Photovoltaikanlage ändern muss, ist vorgesehen, jeweils den 1. Juli eines Kalenderjahres als Stichtag für das Stellen von Anträgen auf Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung festzulegen. Ist die Verbandsversammlung willens, einem Antrag stattzugeben und ist die Belegenheitsgemeinde bereit, einen Bebauungsplan für einen Solarpark zu erlassen, soll mit dem Antragsteller (also in der Regel dem Grundstückseigentümer oder Investor) vereinbart werden, dass er hierfür die Kosten zu tragen hat, schließlich werden beide Verfahren ja bloß in seinem Interesse und auf seine Veranlassung hin durchgeführt.

Herr Marius Bergmann von den IFK Ingenieuren wird in der Gemeinderatssitzung am 25.04.2022 anwesend sein, um dem Gremium den Sachverhalt näher zu erläutern und um für Fragen zur Verfügung zu stehen.